

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis
für die Firma Schumacher Packaging GmbH Werk Schwarzenberg
zur Einleitung von Abwasser in die Große Mittweida

Az.: 41C-8952.28/1/27
Vom 23. Juli 2013

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 46f Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die Firma Schumacher Packaging GmbH, Werk Schwarzenberg, Raschauer Weg 30 in 08340 Schwarzenberg hat gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zum Zeitpunkt der Entscheidung zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 98) geändert worden ist, mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 8. April 2013 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von 3 500 m³ Abwasser aus den Kühlsystemen pro Tag in die Große Mittweida erhalten. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zu Probenahme, behördlichen Überwachung und Eigenkontrolle. Die Erlaubnis beruht auf dem Antrag vom 5. September 2012. Gegenstand des Antrags war die Einleitung von Abwasser aus den Kühlsystemen in die Große Mittweida.

Die Erlaubnis war zu erteilen, weil bei Beachtung der im verfügbaren Teil festgesetzten Bestimmungen und der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die wasserrechtlichen Pflichten erfüllt werden. Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG lagen nicht vor.

Die Firma betreibt eine Anlage nach Nummer 6.2 der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zum Zeitpunkt der Entscheidung zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1752) geändert worden ist, die genehmigungsbedürftig ist. Daher fanden die Bestimmungen von § 11 Abs. 4, §§ 46b bis 46h SächsWG Anwendung.

Der Antrag der Firma Schumacher Packaging GmbH Werk Schwarzenberg wurde gemäß § 46f Abs. 2 SächsWG im Sächsischen Amtsblatt 45/2012 öffentlich bekannt gemacht und lag vom 16. November bis zum 17. Dezember 2012 in der Landesdirektion Sachsen, Standort Chemnitz und in der Stadtverwaltung Schwarzenberg zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist währte bis einschließlich 2. Januar 2013. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Chemnitz, den 23. Juli 2013

Landesdirektion Sachsen
Drechsel
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“

Vom 29. Juli 2013

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. Juni 2013, Az.: L21-2214.20/16/9, auf der Grundlage von § 72 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

Die zwischen der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf sowie der Gemeinde Belgershain, der Stadt Böhlen, der Stadt Brandis, der Gemeinde Großpösna, der Stadt Markkleeberg, der Stadt Markranstädt, der Gemeinde Rackwitz, der Stadt Schkeuditz, der Stadt Taucha und der Stadt Zwenkau am 14. Mai 2013 ge-

schlossene Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ wird genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 29. Juli 2013

Landesdirektion Sachsen
Oberhettinger
Referatsleiter

Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“

Zwischen

der Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Jung,
Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig

– im Folgenden Stadt Leipzig genannt –

und

der Gemeinde Borsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Martin,
Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf

– im Folgenden Gemeinde Borsdorf genannt –

sowie

der Gemeinde Belgershain, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Hagenow,
Schloßstraße 1, 04683 Belgershain

der Stadt Böhlen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Gangloff,
Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen

der Stadt Brandis, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dietze,
Markt 3, 04821 Brandis

der Gemeinde Großpösna, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Dr. Lantzsich,
Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

der Stadt Markkleeberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Klose,
Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg

der Stadt Markranstädt, vertreten durch die 1. Beigeordnete,
Frau Lehmann,
Markt 1, 04420 Markranstädt

der Gemeinde Rackwitz, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Freigang,
Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz

der Stadt Schkeuditz, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Enke,
Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz

der Stadt Taucha, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dr. Schirmbeck,
Schloßstraße 13, 04425 Taucha

der Stadt Zwenkau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Schulz,
Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird aufgrund der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August
1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch

Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl.
S. 130, 142), folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der „Grüne Ring Leipzig“ ist ein unselbständiger Arbeitskreis
der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertrags-
partner. Ziel ist es, die Region zu entwickeln, insbesondere die
Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten und für den Bürger er-
lebbar zu machen.

Der Arbeitskreis trifft sich auf freiwilliger Basis und dient der
strategischen und konzeptionellen Entwicklung und Realisie-
rung von regional bedeutsamen interkommunalen Projekten,
dem Wissenstransfer und dem Informationsaustausch. Die
Planungshoheit der einzelnen Mitgliedskommunen wird nicht
berührt.

In die Arbeit des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ werden
auch Zweckverbände, Unternehmen, Vereine, Bürger und son-
stige Institutionen einbezogen.

Der „Grüne Ring Leipzig“ präsentiert die gemeinsamen Akti-
vitäten unter einem eigenen Logo, das von allen Beteiligten für
abgestimmte Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
verwendet werden kann und sollte. Dabei werden die verbindli-
chen Vorgaben des gemeinsam beschlossenen Corporate
Design eingehalten.

Hauptgegenstand dieser Vereinbarung ist sowohl die Übertra-
gung der Mittelverwaltung aus der Umlage des „Grünen Ring
Leipzig“, das Fördermittel- und Projektmanagement für inter-
kommunale Projekte des „Grünen Ring Leipzig“ auf die Stadt
Leipzig, als auch die Ansiedlung der Geschäftsstelle in der Ge-
meinde Borsdorf.

Weiterhin wird das Management der „Richtlinie des Grünen
Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des
Grünen Ringes Leipzig“ der Stadt Leipzig übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner übertragen
der Stadt Leipzig die Aufgabe, für die entsprechend der Festle-
gungen des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ zu fördern-
den Projekte Fördermittelanträge zu stellen sowie die
Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der bean-
spruchten Mittel gegenüber dem Fördermittelgeber vorzuneh-
men (Fördermittel- und Projektmanagement). Der jeweilige
Eigenanteil wird aus den Umlagebeträgen bereitgestellt. Die
Gemeinde Borsdorf, die Vertragspartner und die Stadt Leipzig
haften gemeinsam für eine eventuelle Rückforderung von
Fördermitteln oder Zinszahlungen.

(2) Im Übrigen sind die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf
und die Vertragspartner für das Fördermittelverfahren ein-
schließlich der Haftung selbst verantwortlich, sofern sie von
dem Projekt als einziger Beteiligter betroffen sind.

(3) Die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner übertragen
die Verwaltung und den zweckentsprechenden Einsatz der Um-
lagebeträge für die Arbeit des „Grünen Ring Leipzig“ an die

Stadt Leipzig. Die Mittel werden im Haushalt der Stadt Leipzig geführt. Die Stadt Leipzig ist der Gemeinde Borsdorf und den Vertragspartnern rechenschaftspflichtig.

(4) Die Stadt Leipzig ist beim Einsatz der Umlagebeträge an die Festlegungen des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ und die „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ gebunden.

(5) Die Stadt Leipzig wird bevollmächtigt, im Namen aller sämtliche Verträge im Rahmen der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu schließen. Für die Vergabe von Leistungen sind die im Freistaat Sachsen gültigen Vergabevorschriften anzuwenden.

(6) Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner unterhalten eine Geschäftsstelle „Grüner Ring Leipzig“. Die Stadt Leipzig und die Vertragspartner übertragen der Gemeinde Borsdorf die Ansiedlung der Geschäftsstelle.

(7) Die Stadt Leipzig wird bevollmächtigt, im Namen aller den für die Führung der Geschäftsstelle des „Grünen Ring Leipzig“ erforderlichen Vertrag mit der Gemeinde Borsdorf zu schließen.

§ 2

Kommunalrechtliche Zuständigkeit

Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner sind verpflichtet, vor jeder Mittelvergabe die Entscheidung des jeweils zuständigen Organs vorzulegen.

§ 3

Umlage

(1) Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner zahlen jährliche Umlagebeträge, die zu verwalten und zweckentsprechend einzusetzen sind. Die Umlagebeträge dienen der Finanzierung der gemeinsamen Projekte sowohl mit, aber auch ohne Verwendung von Fördermitteln. Sie werden weiterhin zur Anteilsfinanzierung von Umlageprojekten sowie zur Finanzierung der Geschäftsstelle einschließlich der Projekte der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

(2) Die Festsetzung der Umlagebeträge erfolgt durch die Stadt-Umland-Konferenz. Als Berechnungsgrundlage wird die Einwohnerzahl angesetzt, die jährlich aktualisiert wird. Als Stichtag wird der 30. Juni des Vorjahres zu Grunde gelegt. Für die Stadt Leipzig gilt ein Festbetrag von 248.000 Einwohnern (Beschluss vom 6. März 2001).

(3) Der Einsatz der Umlagebeträge entsprechend der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des „Grünen Ringes Leipzig“ für ein durch den Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ festgelegtes zu förderndes Projekt erfolgt unter Verwendung der von der Stadt Leipzig vorgegebenen Formulare über den Haushalt der Stadt Leipzig. Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen, da es sich um zweckgebundene Mittel handelt.

(4) Der antragstellende Beteiligte hat den Einsatz der finanziellen Mittel gegenüber der Stadt Leipzig gemäß der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der

Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ abzurechnen und nachzuweisen.

§ 4

Organisation des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“

Der Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ besteht aus folgenden Arbeitseinheiten:

1. Stadt-Umland-Konferenz
Diese ist eine Versammlung der Beteiligten des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ (Stadt Leipzig, Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner). Die Aufgaben bestehen in der abschließenden Diskussion und Verfassung von Empfehlungen zu grundsätzlichen strategischen Fragen und Zielen sowie zu den Schwerpunkten der Öffentlichkeitsarbeit. Ebenfalls obliegt der Stadt-Umland-Konferenz die richtungsgebende Abstimmung zu Projekten im Zusammenhang mit dem regionalen Handlungskonzept. Die Stadt-Umland-Konferenz trifft sich ein- bis zweimal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stadt-Umland-Konferenz ist für den Einsatz von Umlagebeträgen über 3.000,00 € zuständig. Die Stadt-Umland-Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
2. Sprecher des „Grünen Ring Leipzig“
Er vertritt die gemeinsamen Anliegen nach außen, insbesondere gegenüber den Zuwendungsgebern und ist in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppenleitern verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Stadt-Umland-Konferenz.
3. Arbeitsgruppen
 - a) Landschaftspflege
 - b) Naherholung und Tourismus
 - c) Gewässer
 - d) Interkommunales Kompensations- und Brachflächenmanagement
 - e) Umwelttechnologie
 - f) LandwirtschaftDie Arbeitsgruppen leisten die Hauptarbeit und binden die Akteure themenbezogen. In den Arbeitsgruppen verständigen sich die Beteiligten über die fachliche Arbeit des „Grünen Ring Leipzig“, insbesondere über die Schwerpunktprojekte und die Modelllösungen. Sie fördern den Meinungsaustausch, dienen der Information und Diskussion und erarbeiten Empfehlungen für weitere Arbeitsschritte. Die Arbeitsgruppen berichten der Stadt-Umland-Konferenz regelmäßig über ihre Arbeit.
4. Arbeitsgruppenleiter-Konferenz
Für jede Arbeitsgruppe wird ein Leiter bestimmt. Die Arbeitsgruppenleiter sind so auszuwählen, dass von ihnen verschiedene Interessengruppen vertreten werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen bilden die Arbeitsgruppenleiter-Konferenz. Die Arbeitsgruppenleiter-Konferenz entwickelt und koordiniert gemeinsam mit dem Sprecher und der Geschäftsstelle die laufenden Aktivitäten. Sie formuliert die aktuellen Aufgaben der Geschäftsstelle und trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Stadt-Umland-Konferenz. Die Arbeitsgruppenleiter-Konferenz kann in besonderen Fällen über den Einsatz von Umlagebeträgen bis 3.000,- EUR entscheiden.
5. Geschäftsstelle
Der „Grüne Ring Leipzig“ unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihren Aufgaben gehören Koordination, Organisation, Moderation, Informationsaustausch innerhalb des „Grünen Ring Leipzig“ sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Die detaillierte Aufgabenstellung der Geschäftsstelle regelt ein Vertrag zwischen der Stadt Leipzig und der Gemeinde Borsdorf. Die Geschäftsstelle arbeitet in enger Abstimmung mit dem Sprecher und der Arbeitsgruppenleiter-Konferenz weitgehend eigenverantwortlich und selbstständig.

Böhlen, 25.04.2013

Stadt Böhlen
Gangloff
Bürgermeisterin

§ 5 **Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Brandis, 26.04.2013

Stadt Brandis
Dietze
Bürgermeister

(2) Eine ordentliche Kündigung durch einen Beteiligten der Zweckvereinbarung ist möglich. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist an die Stadt Leipzig zu richten.

Großpösna, 25.04.2013

Gemeinde Großpösna
Dr. Lantzsch
Bürgermeisterin

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse bleibt unberührt. Sie ist zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die der Kündigung zu Grunde liegen.

Markkleeberg, 25.04.2013

Stadt Markkleeberg
Dr. Klose
Oberbürgermeister

(4) Die Kündigung eines Beteiligten der Zweckvereinbarung führt nicht zur Auflösung des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Markranstädt, 25.04.2013

Stadt Markranstädt
Lehmann
1. Beigeordnete

§ 7 **Sonstige Regelungen**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Rackwitz, 24.04.2013

Gemeinde Rackwitz
Freigang
Bürgermeister

Leipzig, 14.05.2013

Stadt Leipzig
Jung
Oberbürgermeister

Schkeuditz, 16.04.2013

Stadt Schkeuditz
Enke
Oberbürgermeister

Borsdorf, 26.04.2013

Gemeinde Borsdorf
Martin
Bürgermeister

Taucha, 26.04.2013

Stadt Taucha
Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Belgershain, 25.04.2013

Gemeinde Belgershain
Hagenow
Bürgermeister

Zwenkau, 25.04.2013

Stadt Zwenkau
Schulz
Bürgermeister